



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Mit Postzustellungsurkunde
WP Booßen GmbH & Co. KG
Stresemannstraße 46
27570 Bremerhaven

Bearb.: Herr Enrico Grabbert
Gesch.-Z.: 105-T13-
3841/1153+6#398905/2024
Reg.-Nr.: G06224
Hausruf: +49 335 60676 -5246
Fax: +49 331 27548-3405
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Enrico.Grabbert@LfU.Brandenburg.de

Frankfurt (Oder), 08.11.2024

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG)

Änderungsgenehmigung-Nr. 30.062.Ä0/24/1.6.2V/T13

Antrag der Firma WP Booßen GmbH & Co. KG (im Folgenden Antragssteller) vom 24.07.2024, eingegangen am 08.08.24, auf wesentliche Änderung nach § 16b Abs. 7 Satz 3 i. V. m. Abs. 8 BImSchG der mit Genehmigungsbescheid Nr. 30.049.00/21/1.6.2V/T13 vom 11.06.2024 genehmigten Windkraftanlagen (WKA) am Standort 15234 Frankfurt (Oder)

Anlage: - paginierte Antragsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma WP Booßen GmbH & Co. KG, Stresemannstraße 46 in 27570 Bremerhaven wird die

Genehmigung

Besucheranschrift:
Müllroser Chaussee 50 15236 Frankfurt (Oder)

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



nach § 16b Abs. 7 Satz 3 i. V. m. Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, die mit dem Genehmigungsbescheid Nr. 30.049.00/21/1.6.2V/T13 vom 11.06.2024 genehmigten Windkraftanlagen (WKA) am Standort in 15234 Frankfurt (Oder),

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	Frankfurt (Oder)	138	321
WEA 02	Frankfurt (Oder)	138	324
WEA 03	Frankfurt (Oder)	138	326
WEA 04	Frankfurt (Oder)	138	290 und 291/1
WEA 05	Frankfurt (Oder)	138	285
WEA 06	Frankfurt (Oder)	138	296
WEA 07	Frankfurt (Oder)	138	311
WEA 08	Frankfurt (Oder)	138	671

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern.

- Der Genehmigungsbescheid Nr. 30.049.00/21/1.6.2V/T13 vom 11.06.2024 behält seine Gültigkeit, soweit durch diesen Bescheid keine Änderungen vorgesehen sind.
- Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von [REDACTED] ergibt sich ein noch zu zahlender Betrag in Höhe von

[REDACTED]

Der zu zahlende Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Der zu zahlende Betrag ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg bei der

Landesbank Hessen Thüringen
IBAN DE 34 3005 0000 7110 4018 12
BIC-Code WELADEDXXX

zu überweisen. Als Verwendungszweck geben Sie bitte unbedingt das folgende Kassenzeichen (Kz) an

2410500078916/231 G06224

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Die Genehmigung umfasst die Änderung der mit Genehmigungsbescheid Nr. 30.049.00/21/1.6.2V/T13 vom 11.06.2024 genehmigten **acht** Windkraftanlagen (WKA) von dem Typ GE 5.5-158 in Vestas V150 6.0 MW mit folgenden Parametern:

Anlagentyp	Vestas V150 6.0 MW			
Rotordurchmesser	150 m			
Nabenhöhe	166 m			
Gesamthöhe	241 m			
Betriebsweise	Tagbetrieb (6 - 22 Uhr)	Nachtbetrieb (22 - 6 Uhr)		
	alle WKA	WKA 1, 4 und 5	WKA 2 und 3	WKA 6, 7 und 8
	PO6000	SO2	SO5	PO6000
elektrische Nennleistung	6.000 kW	4.951 kW	4.260 kW	6.000 kW
Schalleistungspegel L_W gemäß Herstellerangabe	104,9 dB(A)	102,0 dB(A)	99,0 dB(A)	105,1 dB(A)
Standardabweichung	0,7	1,3 dB(A)		0,7
Unsicherheit der Typvermessung σ_R	0,5	0,5 dB(A)		0,5
Unsicherheit durch Serienstreuung σ_P	0,3	1,2 dB(A)		0,3
maximal zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$ $L_{e,max} = L_W + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$	106,6 dB(A)	103,7 dB(A)	100,7 dB(A)	105,8 dB(A)
Impulshaltigkeit K_{In}	≤ 2,0 dB			
Tonhaltigkeit K_{Tn}	≤ 2 dB			

Es gelten die Betriebseinschränkungen aus dem Prüfbericht zur Standsicherheit (NB IV. 3.).

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

Antragsunterlagen paginiert durch die Genehmigungsverfahrensstelle. Die Antragsunterlagen sind Grundlage der Genehmigung.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

Die NB der Genehmigung Nr. 30.049.00/21/1.6.2V/T13 vom 11.06.2024 bleiben bestehen, sofern sie nicht im Folgenden neu geregelt werden.

1. Allgemein

- 1.1 Die WKA sind entsprechend den geprüften und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen zu ändern, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- 1.2 Diese Genehmigung oder eine Kopie ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlagen nicht innerhalb von 3 Jahren nach Zustellung dieses Bescheides geändert wurden.
- 1.4 Das LfU, T 23 ist über alle Betriebsstörungen, die insbesondere die Nachbarschaft gesundheitlich gefährden und/oder erheblich belästigen können oder zu Schäden an der Umwelt führen können, unverzüglich zu unterrichten.
- 1.5 Dem LfU, T 23 ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlagen gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
- 1.6 Jeder Bauherren- und/oder Betreiberwechsel ist umgehend dem LfU, T 2 mit Angabe des Zeitpunktes des Betreiberwechsels und der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen. Hierzu kann der Vordruck der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorIV) genutzt werden.

2. Immissionsschutz

Die NB IV. 2.9 bis 2.17 des Genehmigungsbescheides Nr. 30.049.00/21/1.6.2V/T13 vom 11.06.2024 behalten weiterhin Ihre Gültigkeit.

- 2.1 Der Nachtbetrieb (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) im jeweiligen Nachtbetriebsmode der WKA 3 bis WKA 5 darf erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung im entsprechenden Betriebsmode nachgewiesen wird, dass der maximal zulässige Emissionspegel nachts ($L_{e,max}$) dieser Genehmigung und die aus dem genehmigten Oktavspektrum resultierenden Immissionsanteile nicht überschritten werden. Die WKA 1, WKA 2 und WKA 6 bis WKA 8 dürfen ohne Vorlage einer Typvermessung den Nachtbetrieb aufnehmen.
- 2.2 Die beabsichtigte Aufnahme des Nachtbetriebes der WKA 3 bis WKA 5 ist dem LfU, Referat T23 anzuzeigen. Mit der Anzeige ist zugleich der Bericht über die jeweilige Typvermessung entsprechend der Bedingung unter NB IV. 2.1 vorzulegen. Sofern der Messnachweis des genehmigten Betriebsmodes an anderen als den hier beantragten WKA erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie die Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.
- 2.3 Die Einstellung der genehmigten Nachtbetriebsweise der WKA ist dem LfU, Referat T23 unverzüglich mit Inbetriebnahme dieser nachzuweisen.

- 2.4 Abweichend zur NB IV. 2.1 kann der Nachtbetrieb in einer schallreduzierten Betriebsweise nach Herstellerangabe aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schallreduzierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission der genehmigten Betriebsweise liegt.
- 2.5 Die Geräuschemissionen der WKA sind binnen 12 Monate nach der Inbetriebnahme durch eine nach § 29 b) BImSchG bekannt gegebene Stelle messtechnisch ermitteln zu lassen. Die Emissionswerte der Betriebsmodi PO6000, SO2 und SO5 sind verteilt auf die beiden Windkraftanlagen WKA 2 und WKA 3 oder WKA 3 und WKA 5, nachzuweisen und anschließend unter Berücksichtigung der Serienstreuung und Messunsicherheit auf die nicht vermessenen WKA zu übertragen.
Für die Betriebsweisen SO3 und SO5 können auf Antrag beim LfU, Referat T23 ersatzweise Referenz-Dreifachvermessungen zu Erfüllung der Nebenbestimmung akzeptiert werden.
- 2.6 Die Bestätigung der Auftragsvergabe zur Messung nach NB IV. 2.5 ist dem LfU, Referat T23 innerhalb von einem Monat nach der Inbetriebnahme vorzulegen.
- 2.7 Vor der Messdurchführung nach NB IV. 2.5 ist mit dem LfU, Referat T23 die Messplanung abzustimmen und eine termingebundene Messankündigung vorzulegen. Der Messbericht ist dem LfU, Referat T23 spätestens zwei Monate nach dem angekündigten Messtermin in einer Papierfassung sowie digital zu übergeben.
- 2.8 Im Anschluss an die Nachweismessungen nach NB IV. 2.5 ist mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln eine erneute Schallausbreitungsrechnung entsprechend Nr. 6.2 WKA- Geräuschimmissionserlasses des MLUL Brandenburg vom 24.02.2023 durchzuführen. Sollte das jeweils vermessene Oktavspektrum mit dem, in der Schallimmissionsprognose verwendeten, Oktavspektrum übereinstimmen, oder alle Oktavpegel die genehmigten Werte unterschreiten, ist eine Neuberechnung entbehrlich.

3. Standsicherheit

Die in der folgenden Tabelle des Gutachtens zur Standorteignung von WEA am Standort Wulkow Booßen, Referenz-Nummer 2024-J-010-P3-R5, vom 26.09.2024 dargestellten sektoriellen Betriebsbeschränkungen sind dauerhaft so umzusetzen, dass die Standsicherheit aller im Gutachten berücksichtigten WKA gewährleistet ist. Der Nachweis hierüber ist zur Inbetriebnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) sowie dem LfU, T23 vorzulegen.

Nr.	Lfd. Nr.										
Nr.	Lfd. Nr.	Bezeichnung	Lfd. Nr	Bezeichnung	Ab-schal-tung	Betriebsmodus	β [°]	γ_{start} [°]	γ_{stop} [°]	v_{start} [m/s]	v_{stop} [m/s]
1	7	WEA 07	1	WEA 01	-	Mode SO2 (v-out 20m/s)	-	173.5	225.1	10.5	11.5
	7	WEA 07			-	Mode SO0 (v-out 20m/s)	-	173.5	225.1	12.5	13.5
2	1	WEA 01	2	WEA 02	-	Mode SO3 (v-out 20m/s)	-	226.1	278.3	9.5	10.5

	1	WEA 01			-	Mode SO2 (v-out 20m/s)	-	226.1	278.3	10.5	12.5
	1	WEA 01			-	Mode SO4 (v-out 20m/s)	-	226.1	278.3	12.5	13.5
	1	WEA 01			-	Mode SO2 (v-out 20m/s)	-	226.1	278.3	13.5	15.5
3	5	WEA 05	3	WEA 03	-	Mode SO0 (v-out 20m/s)	-	177.1	223.1	12.5	13.5
4	6	WEA 06	4	WEA 04	-	Mode SO4 (v-out 20m/s)	-	174.2	225.8	7.5	8.5
	6	WEA 06			-	Mode SO5 (v-out 20m/s)	-	174.2	225.8	8.5	9.5
	6	WEA 06			-	Mode SO6 (v-out 20m/s)	-	174.2	225.8	9.5	10.5
	6	WEA 06			X	-	-	174.2	225.8	10.5	11.5
	6	WEA 06			-	Mode SO6 (v-out 20m/s)	-	174.2	225.8	11.5	12.5
	6	WEA 06			X	-	-	174.2	225.8	12.5	14.5
	6	WEA 06			-	Mode SO4 (v-out 20m/s)	-	174.2	225.8	14.5	15.5
5	8	WEA 08	5	WEA 05	-	Mode SO2 (v-out 20m/s)	-	185.3	231.5	10.5	12.5
	8	WEA 08			-	Mode SO6 (v-out 20m/s)	-	185.3	231.5	12.5	13.5
	8	WEA 08			-	Mode SO5 (v-out 20m/s)	-	185.3	231.5	13.5	14.5
	8	WEA 08			-	Mode SO0 (v-out 20m/s)	-	185.3	231.5	14.5	15.5
6	2	WEA 02	19	V24209	X	-	-	123.1	175.5	5.8	10.1
	2	WEA 02			-	Mode SO6 (v-out 20m/s)	-	123.1	175.5	10.1	11.2
	2	WEA 02			-	Mode SO2 (v-out 20m/s)	-	123.1	175.5	11.2	12.2
7	2	WEA 02	20	V24207	X	-	-	205.6	258	5.8	12.2
	2	WEA 02			-	Mode SO5 (v-out 20m/s)	-	205.6	258	12.2	13.3
	2	WEA 02			-	Mode SO2 (v-out 20m/s)	-	205.6	258	13.3	14.3

V. Begründung

1. Verfahrensverlauf

Der Antragsteller beabsichtigt, in 15234 Frankfurt (Oder), acht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlage) zu ändern.

Für diese Anlagen erteilte das Landesamt für Umwelt (LfU) mit Bescheid Nr. 30.049.00/21/1.6.2V/T13 vom 11.06.2024 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb. Der mit Genehmigungsbescheid Nr. 30.049.00/21/1.6.2V/T13 vom 11.06.2024 genehmigte Anlagentyp GE 5.5-158 soll in Vestas V150 6.0 MW geändert werden.

Am 08.08.2024 reichte der Antragsteller einen Genehmigungsantrag nach § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam ein.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 15.08.2024 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist aufgefordert:

- das Landesamt für Umwelt, Referat T23 – Anlagenbezogener Immissionsschutz Frankfurt (Oder)

- die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Frankfurt (Oder)

Mit Schreiben bzw. E-Mail des LfU, T13 vom 28.08.2024, 10.09.2024, 04.10.2024 und 14.10.2024 wurden Nachforderungen zu den Antragsunterlagen gestellt. Die Antragsunterlagen wurden von Ihnen letztmalig am 17.10.2024 ergänzt.

Die letzte abschließende Fachstellungnahme ging am 22.10.2024 ein.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen/Verfahrensfragen

Nach § 16b Abs. 7 BImSchG müssen bei einer Änderung oder dem Wechsel eines Anlagentyps einer genehmigten, aber noch nicht errichteten WKA im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur dann Anforderungen geprüft werden, soweit durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können. Wird der Standort der Anlage um nicht mehr als 8 Meter geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert, sind ausschließlich Anforderungen nach Absatz 8 nachzuweisen und zu prüfen.

Die Voraussetzungen des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG liegen vor.

Nach § 16b Abs. 8 BImSchG sind ausschließlich die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) ist das LfU zuständige Genehmigungsbehörde. Die Bearbeitung des Antrages erfolgte im Referat T 13, Genehmigungsverfahrensstelle Ost der Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungen/Grundlagen.

Die Anlage ist der Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 der zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zuzuordnen.

Sie bedarf als solche gemäß § 1 Abs.1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Das beantragte Vorhaben stellt die Änderung eines Vorhabens der Nummer 1.6.2 A in der Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG dar.

Bei Vorhaben, die nach § 6 WindBG geführt werden gilt allerdings Folgendes:

Bei Errichtung, Betrieb oder der Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs von WKA ist abweichend von den Vorschriften

- des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung und
- des § 44 Absatz 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung

nicht durchzuführen, wenn

1. bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
2. das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Die unter den Ziffern 1 und 2 genannten Voraussetzungen für die Anwendung des § 6 WindBG liegen zweifelsfrei vor. Der Vorhabenstandort befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes BP-35-001 „Windpark nördlich der B5“. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 30 BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.

Für das beantragte Vorhaben war unter Anwendung des § 6 WindBG keine UVP-Vorprüfung und ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 19 BImSchG durchzuführen.

2.2 materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach § 16b Abs. 7 Satz 3 i. V. m. Abs. 8 BImSchG sind ausschließlich Turbulenzen, Geräusche und Standsicherheit zu prüfen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter IV. genannten NB erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

Immissionsschutz

Insbesondere stellen die NB unter IV. 2. sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlage erfüllt werden. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb einer WKA entstehen können, sind insbesondere Geräuschimmissionen und Turbulenzen zu betrachten.

Geräuschimmissionen

Im Ergebnis der Prüfung der Schallimmissionsprognose Bericht Nr. 17-1-3020-009a-NB vom 27.03.2024, erstellt von der Ramboll Deutschland GmbH, wird festgestellt, dass die Ermittlung der voraussichtlichen Geräuschimmissionen an sämtlichen für die Prüfung maßgeblichen, von den Geräuschimmissionen am stärksten betroffenen Immissionsorten durchgeführt wurde und der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, durch Geräusche aus dem Betrieb der beantragten WKA im Zusammenwirken mit maßgeblich an der Vorbelastung beteiligten Anlagen, im gesamten erweiterten Einwirkungsbereich der Anlagen entsprechend der zu berücksichtigenden Schutzbedürftigkeit gewährleistet ist. Beschaffenheit und Betriebsweise der WKA erfüllen die Anforderungen an den angemessenen Lärmschutz und sind im Nachtbetrieb mit weitergehenden Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche genehmigungsfähig (schalloptimierter Betriebsmodus). Vom Betriebsgeräusch der WKA am meisten betroffene Immissionsorte befinden sich während des bestimmungsgemäßen Anlagenbetriebes am Tag nicht, nachts jedoch im erweiterten Einwirkungsbereich. Im Gutachten werden die Geräuschimmissionen der geplanten WKA sowie der bestehenden Anlagen im relevanten Nachtbetrieb, der sich vom Tagbetrieb durch Verwendung anderer Betriebsmodi unterscheidet, dargestellt.

IO	Immissionsort	IRW	Vor-belastung	Zusatz-belastung	Gesamt-belastung	Richtwert-abstand der ZB zum IRW
			L _{r90,VB}	L _{r90,ZB}	L _{r90,GB}	
F01	Peterhof 9B, Frankfurt (Oder)	42	38,1	37,1	40,7	4,9

F02	Siedlung 1, Frankfurt (Oder)	42	36,6	36,3	39,4	5,7
F03	Hummelweg 2, Frankfurt (Oder)	40	38,4	32,6	39,4	7,4
F04	Forstweg 1C, Frankfurt (Oder)	45	43,1	33,9	43,6	11,1
F05	Peterhof 10, Frankfurt (Oder)	40	37,5	36,6	40,1	3,4
L01	Wulkower Dorfstraße 34, Lebus	45	45,8	38,5	46,6	6,5
L02	Wulkower Dorfstraße 35, Lebus	42	42,1	36,8	43,2	5,2
L03	Wulkower Dorfstraße 47, Lebus	40	39,3	35,1	40,7	4,9
T01	Frankfurter Str. 14, Treplin	45	42,0	36,0	43,0	9,0
T02	Naglers Berg 9, Treplin	42	37,9	32,5	39,0	9,5
T03	Lindenstr. 52 A, Treplin	45	41,1	33,6	41,8	11,4
T04	Naglers Berg 24, Treplin	40	37,8	32,4	38,9	7,6

Einwirkungsbereich nach Nr. 2.2 TA Lärm

Im antragsgemäßen Betriebszustand befinden sich die Immissionsorte F01 bis F03, F05, L01 bis L03, T01, T02 und T04 im Einwirkungsbereich der WKA. Der Richtwertabstand der gemeinsamen Zusatzbelastung beträgt an diesen Immissionsorten weniger als 10 dB(A). Alle anderen IO befinden sich im erweiterten Einwirkungsbereich der WKA. Der Richtwertabstand beträgt an diesen Immissionsorten weniger als 15 dB(A).

Auswertung / Regelfallprüfung nach Nr. 3.2.1 TA Lärm /Sonderfallprüfung nach Nr. 3.2.2 TA Lärm

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist grundsätzlich sichergestellt, wenn entsprechend Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm die zulässigen Immissionsrichtwerte aufgrund der Gesamtbelastung nicht überschritten werden. Dies ist an den Immissionsorten F01 bis F05 und T01 bis T04 durch die ganzzahlig gerundete Gesamtbelastung der Fall.

An den Immissionsorten L02 und L03 wird der anzuwendende Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 d) TA Lärm durch die gerundete Gesamtbelastung um 1 dB(A) überschritten. Nach TA Lärm 3.2.1 Abs. 2 darf eine Genehmigung auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte auf Grund der Vorbelastung nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Dies ist an diesen Immissionsorten der Fall.

Am Immissionsort L01 wird der Immissionswert um mehr als 1 dB überschritten. Entsprechend des WKA-Geräuschemissionserlass Brandenburg vom 24.03.2023 ist eine WKA dann nur genehmigungsfähig, wenn deren Immissionsbeitrag mindestens 15 dB unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert liegt. Dies ist am Immissionsort L01 der Fall, die Immissionsbeiträge aller acht geplanten WKA liegen jeweils 15 dB unter dem Richtwert (siehe Seite 44 und 45 des Gutachtens).

Aus diesem Grund ist der beantragte Nachtbetrieb der acht geplanten WKA aus lärmtechnischer Sicht zulässig. Zur Sicherstellung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind Kontrollwerte als anlagenbezogene Emissionswerte mit Angabe der oberen Vertrauensbereichsgrenze (Schalleistungspegel mit einer Sicherheit der Einhaltung von 90 % - $L_{e,max}$) des beantragten und geprüften Anlagenbetriebes sowie durch Herstellerangabe, dem Verfahren zu Grunde liegende höchst zulässige Emissionswert, im Genehmigungsbescheid festzuschreiben.

Aufschiebende Bedingung

Da den Emissionswerten der Anlagen WKA 3 bis WKA 5 in den beantragten Nachtbetriebsweisen lediglich Herstellerangaben zu Grunde liegen, ist entsprechend Nr. 6.2 Abs. 3 WKA- Erlass vor Aufnahme des Nachtbetriebes ein Bericht über eine entsprechende Typvermessung vorzulegen, die die Einhaltung der in der Geräuschimmissionsprognose angenommenen Emissionswerte bestätigt. Dies gilt nur, wenn der Immissionsbeitrag der jeweiligen WKA nicht 15 dB unter den Richtwerten aller Immissionsorte liegt.

Bei den WKA 1 und WKA 2 liegt der Immissionsbeitrag an allen Immissionsorten 15 dB unter dem jeweiligen Richtwert, aus diesem Grund ist für diese Anlagen keine Typvermessung vorzulegen.

Bei den WKA 6 bis WKA 8 wurde eine Dreifachvermessung zur Berechnung der Schallimmissionsprognose verwendet. In diesem Fall wird auf die Vorlage einer weiteren Typvermessung verzichtet und der Nachtbetrieb darf sofort aufgenommen werden. Auf die Nachweismessung des Betriebsmode PO6000 wird allerdings nicht verzichtet, da geprüft werden soll, ob die Anlagen die Werte der Dreifachvermessung auch wirklich einhalten (siehe dazu nachfolgender Abschnitt - Messanordnung).

Abweichend von Nr. 5.2 Abs. 3 des WKA-Erlasses kann der Nachtbetrieb in einer schallreduzierten Betriebsweise nach Herstellerangabe aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schallreduzierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission der genehmigten Betriebsweise liegt (WKA Erlass Nr. 5.2 Abs. 5).

Messanordnung, § 28 BImSchG

Eine Abnahmemessung nach Inbetriebnahme der Anlagen wird angeordnet. Zum beantragten Anlagentyp liegen zu den schallreduzierten Betriebsmodi S02 und S05 lediglich Herstellerdokumentationen vor. Entsprechend dem WKA- Erlass ist eine Abnahmemessung erforderlich, wenn die Zusatzbelastung weniger als 15 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert eines Immissionsortes liegt. Dies ist an allen 12 Immissionsorten durch die gemeinsame Zusatzbelastung der Fall. Auch einzeln betrachtet liegen die Beurteilungspegel der WKA 3 bis WKA 8 an mehreren Immissionsorten weniger als 15 dB unter dem entsprechenden Richtwert.

Auch für den Betriebsmode PO6000 wird eine Nachweismessung angeordnet. Zwar wurde für die Erstellung der Schallimmissionsprognose für den Emissionswert und das Oktavspektrum des Betriebsmodes PO6000 eine Dreifachvermessung verwendet, die Behördenpraxis hat allerdings gezeigt, dass die Ergebnisse der Nachweismessungen der Vestas V150 vor Ort deutlich davon abweichen können. Auch Grundsätzlich sind die Anlagen auffällig hinsichtlich derer Tonhaltigkeiten. Aus diesem Grund ist auch der Betriebsmode PO6000 schalltechnisch zu vermessen.

Die Messungen der genehmigten Betriebsmodi PO6000, S02 und S05 sind an den beiden WKA 2 und WKA3 oder WKA 3 und WKA 5 durchzuführen und anschließend unter Berücksichtigung der Serienstreuung und Messunsicherheit auf die nicht vermessenen WKA zu übertragen. Natürlich können auch alle acht WKA direkt vermessen werden.

Nach Nr. 5.2 des WKA- Erlasses Brandenburg ist im Anschluss an die Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav- Schalleistungspegeln eine erneute Schallausbreitung nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Dabei ist der Vergleich mit der Ausbreitungsrechnung unter Ansatz von $L_{e,max}$ durchzuführen. Die Nachberechnung ist entbehrlich, wenn das vermessene Oktavspektrum identisch oder niedriger als das genehmigte Oktavspektrum ist.

Entsprechend des WKA-Geräuschimmissionserlass Nr. 5.4 kann auf eine Abnahmemessung verzichtet werden, wenn eine Dreifachvermessung vorliegt. Im konkreten Fall wird aber nicht auf die Abnahmemessung verzichtet, weil Messungen an dem Anlagentyp Vestas V150 sehr große Streuungen gezeigt haben. So zeigen mehrere

Messberichte, dass manche Vestas V150-Anlagen weder die vom Hersteller garantierten Werte noch die gemittelten Werte der vorgelegten Dreifachvermessung einhalten konnten.

Da die geplanten WKA überhaupt nur über die Irrelevanzregelung der Nr. 4 des WKA-Geräuschimmissionserlasses genehmigungsfähig sind, ist die Einhaltung der genehmigten Werte auch von großer Bedeutung. Sollte sich bei der Nachweismessung herausstellen, dass die WKA die genehmigten Emissionswerte nicht einhalten, wäre die Genehmigungsvoraussetzung ggf. nicht mehr erfüllt.

Prüfung der Turbulenzen

Bei den im Nachlauf einer Windkraftanlage entstehenden Turbulenzen handelt es sich um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Zu den Immissionen gehören gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auch Erschütterungen, die auf Sachgüter einwirken.

Grundsätzlich kann die Erhöhung der Turbulenzintensität durch neu hinzukommende Windkraftanlagen zu einem erhöhten Verschleiß an bereits vorhandenen Bestandsanlagen führen. Daraus können sich ein erhöhter Wartungsaufwand und eine Verkürzung der Gesamtbetriebszeit ergeben.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Turbulenzintensität maßgeblich von der Umströmung der Anlage und hierbei insbesondere der Rotorblätter abhängig ist.

Entsprechend der Genehmigungspraxis im Land Brandenburg und in Anlehnung an das Urteil des Verwaltungsgerichtes Frankfurt (Oder) vom 16.04.2014 (VG 5 K 164/11) ist grundsätzlich bei einem Abstand zwischen dem dreifachen und fünffachen Rotordurchmesser mittels eines Gutachtens nachzuweisen, dass die Standsicherheit vorhandener Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt wird.

In den Antragsunterlagen befindet sich ein Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Wulkow Booßen (Referenz- Nr.: 2024-J-010-P3-R5) vom 26.09.2024 der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG. Das vorliegende Gutachten ist gleichzeitig eine Turbulenz-Immissionsprognose im Sinne des BImSchG.

Im Gutachten werden die geplanten Anlagen als WEA 1 bis WEA 8 bezeichnet. In unmittelbarer Nähe der geplanten Anlagen befinden sich mehrere Fremdanlagen. Das Gutachten kommt unter Punkt 6. zusammenfassend zum Ergebnis, dass an fünf der acht geplanten Anlagen sektorische Betriebsbeschränkungen vorzunehmen sind.

Die Betriebseinschränkungen sind der Tabelle A.2.6.1.2 des Turbulenzgutachtens zu entnehmen.

Zur Sicherstellung ist die NB IV. 3. erforderlich.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit – hier beschränkt auf Geräusche und Turbulenzen - in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften – hier beschränkt auf die Standsicherheit als Teil des Bauordnungsrechts - stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Der Standsicherheitsnachweis wurde durch Vorlage des Prüfberichts 01, Prüf-Nr. 031/04726-24/0112, vom 16.10.2024 des Prüfenieurs für Standsicherheit Prof. Dr.-Ing. Dirk Werner erbracht.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind nicht Prüfungsgegenstand.

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in NB IV.1.3 genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die gewählte Frist erscheint zur Erreichung dieses Zwecks angemessen.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) waren dem Antragsteller gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt. § 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend. Im vorliegenden Fall hat die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) keine Gebühren geltend gemacht.

Gemäß § 9 Nr.1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, zu erheben.

4. Festsetzung von Gebühren und Auslagen

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1, 13 und 15 Abs. 1 GebGBbg in Verbindung mit § 1 und der Tarifstelle 2.1.1 a der Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt).

a) Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

Nach Tarifstelle 2.1.1 der Anlage 2 GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die Genehmigung Gebühren zu erheben. Die Gebühren bemessen sich nach den Errichtungskosten (E).

Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung. Als Errichtungskosten gelten auch Kosten, die durch den Austausch von Anlagenteilen entstehen.

Die Gesamterrichtungskosten für die WKA wurden im Antrag mit [REDACTED] angegeben.

Nach Tarifstelle 2.1.1 a. ergibt sich bei einer Errichtungskostenpanne von mehr als 5.000.000 € bis zu 50.000.000 € eine Gebühr nach der Berechnungsformel $26.125 + 0,4 \text{ Prozent von } (E - 5.000.000)$ eine Gebühr von [REDACTED]

Die immissionsschutzrechtliche Gebühr nach der GebOUmwelt beträgt insgesamt [REDACTED]

Die zu erhebende Gesamtgebühr für den Genehmigungsbescheid ergibt [REDACTED]

b) Auslagen

Die zu erhebenden Auslagen für die Versendung des Genehmigungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) an den Antragsteller sowie die Paketgebühr für die Versendung der paginierten Antragsunterlagen betragen [REDACTED]

c) Gesamtbetrag

Der Gesamtbetrag ergibt sich wie folgt:

$$\begin{array}{rcccc} \text{Gesamtgebühr} & + & \text{Auslagen} & = & \text{Gesamtbetrag} \\ [REDACTED] & + & [REDACTED] & = & [REDACTED] \end{array}$$

Mit der Eingangsbestätigung vom 15.08.2024 wurde der Antragsteller aufgefordert, einen Vorschuss in Höhe von [REDACTED] zu zahlen. Der Vorschuss wurde bezahlt.

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von [REDACTED] ergibt sich eine Gebühr von [REDACTED]

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 € übersteigt. Die Mahngebühren betragen 1 % der Gebühr, allerdings mindestens 5 € und höchstens 100 € (§ 4 Abs. 2 Kostenordnung).

VI. Hinweise

1. Die Hinweise unter Pkt. VI. des Genehmigungsbescheids Nr. 30.049.00/21/1.6.2V/T13 vom 11.06.2024 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.
2. Die Inbetriebnahme der einzelnen Windkraftanlage ist dem LfU, Referat T23 anzuzeigen. Die Inbetriebnahme der WKA ist vollzogen, wenn durch Nutzung der WKA die Einspeisung von Elektroenergie erfolgt.

3. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WKA liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WKA oder einem anderen Dritten entbindet den Betreiber nicht von dieser Verantwortung.
4. Jede Änderung der WKA, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehören auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der WKA (Generator, Getriebe, Umrichter, Rotorblätter usw.) durch Komponenten anderen Typs oder anderer Hersteller.
5. Für den Betrieb der WKA nachts wird in der Schallimmissionsprognose das folgende Oktavspektrum zugrunde gelegt:

WKA 1, 4 und 5, schallreduziert, Betriebsmode SO2

Schallleistungspegel L_w von 102,0 dB(A) gemäß Herstellerangabe (ohne Unsicherheiten) sowie mit vorgegebenen Unsicherheiten für $\sigma_R = 0,5$ dB, $\sigma_P = 1,2$ dB ergibt sich ein $L_{e,max}$ von 103,7dB(A)

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
103,7 dB(A)	84,6	92,3	97,1	98,8	97,7	93,6	86,5	76,4

WKA 2 und WKA 3, schallreduziert, Betriebsmode SO5

Schallleistungspegel L_w von 99,0 dB(A) gemäß Herstellerangabe (ohne Unsicherheiten) sowie mit vorgegebenen Unsicherheiten für $\sigma_R = 0,5$ dB, $\sigma_P = 1,2$ dB ergibt sich ein $L_{e,max}$ von 100,7dB(A)

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
100,7 dB(A)	81,6	89,3	94,1	95,9	94,7	90,6	83,5	73,3

WKA 6, 7 und 8, leistungsoptimiert PO6000

Schallleistungspegel L_w von 105,1 dB(A) gemäß Dreifachvermessung der DNV vom 16.02.2024 (Nr. 10328127-A-19-A) (ohne Unsicherheiten) sowie mit vorgegebenen Unsicherheiten für $\sigma_R = 0,5$ dB, $\sigma_P = 0,3$ dB ergibt sich ein $L_{e,max}$ von 105,8 dB(A)

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
105,8 dB(A)	91,6	97,7	98,8	97,9	99,3	98,5	90,5	76,7

6. Können die in den Nebenbestimmungen (NB) IV. 2.5 bis 2.7 angeordneten Termine nicht eingehalten werden, muss beim LfU, Referat T23 mindestens 2 Wochen vor Ablauf der jeweiligen Frist, ein Antrag auf Fristverlängerung eingereicht werden.
7. Standortkoordinaten lt. Antrag / Prognose (amtliches Bezugssystem UTM ETRS 89, Zone 33)

Bezeichnung	Rechtswert	Hochwert
-------------	------------	----------

WKA 1	461705	5805033
WKA 2	462096	5805155
WKA 3	462473	5804844
WKA 4	461991	5804727
WKA 5	462311	5804412
WKA 6	461846	5804339
WKA 7	461565	5804644
WKA 8	462090	5804010

8. Soweit Ihr Antrag dem Anwendungsbereich des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG unterfällt, wird darauf hingewiesen, dass die dort normierte Einschränkung des Prüfumfanges nur das Immissionsschutzrecht betrifft. Zustimmungserfordernisse nach anderen Gesetzen – z.B. nach LuftVG, nach der BbgBO oder nach dem FStrG bzw. dem BbgStrG – bleiben in entsprechender Anwendung des § 16b Abs. 1 Satz 3 BImSchG bestehen. Erforderlichen Zulassung nach anderen Gesetzen sind durch Sie bei den betroffenen Drittbehörden selbständig einzuholen.

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

- Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA) - (WKA-Geräuschimmissionserlass) -
Erlass des Abteilungsleiters Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 24. Februar 2023
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

Gebühren

- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. März 2024 (GVBl. II Nr. 20)
- Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung - BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl. II Nr. 64), zuletzt geändert durch Artikel 63 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

Sonstige

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236))
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der WKA ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der WKA hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der WKA nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Lysann Weser

Dieses Dokument wurde am 08.11.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.